

**Satzung des V.f.L. "Wittekind" e.V.
Wildeshausen
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen „Wittekind“ (V.f.L. „Wittekind“) e.V. und hat seinen Sitz in Wildeshausen (Oldb).

Er ist entstanden aus:

dem Turn-Verein Wildeshausen e.V. v. 1891
dem Sport-Verein „Wittekind“ e.V. v. 1907

Er ist beim Amtsgericht Oldenburg unter dem Namen VfL „Wittekind“ e.V. in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Gesichtspunkten und unter Bekennung zum demokratischen Rechtsstaat als eine unabhängige Vereinigung, den Sport in seiner Gesamtheit, Sportarten eines Fachverbandes im Landessportbund Niedersachsen e.V. und die sportliche und allgemeine Jugendarbeit zu betreiben und zu fördern.

Ist ein eigener Spielbetrieb nicht möglich, kann der Vorstand die Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis mit anderen Vereinen beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Sofern eine Abteilung mit einer oder mehreren Mannschaften am Spielbetrieb auf höherer Ebene als des Landesverbandes teilnimmt, so sind die Satzung und Ordnungen des betreffenden Dachverbandes, insbesondere die Rechts- und Verfahrensordnung und die Spielordnung mit den Durchführungsbestimmungen für diese verbindlich, da die Maßgeblichkeit von Satzung und Ordnungen von Dachverbänden in der jeweiligen, gültigen Fassung der Satzung des Dachverbandes, dem der Verein als mittelbares oder unmittelbares Mitglied angehört, verankert ist.

Somit unterwirft sich der Verein (Abteilung) der Vereinsgewalt des betreffenden Dachverbandes (DFB, DHB, etc.), soweit es die Vereinsrichtung „Teilnahme am Spielbetrieb auf höherer Ebene“ betrifft.

**§ 4
Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar

- a. Kinderabteilungen
- b. Jugendabteilungen
- c. Erwachsene

Jeder Abteilung steht/stehen ein/e oder auch mehrere Abteilungsleiter/innen vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung, der Vereinsordnung (Geschäftsordnung) und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die Aufnahmegebühr und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes nach den Richtlinien der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzende ernannt werden.

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie können von der Beitragsleistung befreit werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrats.

Dieser Beschluss ist bindend und endgültig.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Den betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt, jedoch auch die Jugendvertreter der Abteilungen ohne Rücksicht auf ihr Alter, siehe § 13 und § 17 Punkt 5.
- b. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d. vom Verein den Versicherungsschutz zu verlangen, der in dem Vertrag zwischen Landessportbund und Versicherungsgesellschaft (Vertragspartner) niedergelegt ist.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände und Dachverbände, soweit das Mitglied deren Sportart ausübt, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen, siehe auch § 3.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Aufnahmegebühren zu entrichten, die grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken,
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand
- d. die Fachausschüsse der Abteilungen
- e. der Ehrenrat

Die Funktion in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme, jedoch auch die gemäß § 17 Pkt. 5 gewählten Jugendvertreter ohne Rücksicht auf ihr Alter.

Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im 1. Halbjahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende in der Wildeshauser Zeitung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % aller Stimmberechtigten bzw. 75 % der Mitglieder einer Abteilung es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den Paragraphen (§§) 22 und 23 dieser Satzung.

§ 14 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
- b. Bestätigung der Abteilungsleiter/innen
- c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- e. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Aufnahmegebühren für das kommende Geschäftsjahr,
- f. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und der Ordnungsmäßigkeit,
- b. Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer/innen,
- c. Beschlussfassung über die Entlastung,
- d. Neuwahlen,
- e. Bestimmung der Beiträge und Aufnahmegebühren für das kommende Geschäftsjahr,
- f. besondere Anträge.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand ist unterteilt in geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand.

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 ist der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand und die gewählten Abteilungsleiter/innen (siehe Vereinsordnung) werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b. dem stv. Vorsitzenden / der stv. Vorsitzenden Finanzen
- c. dem stv. Vorsitzenden / der stv. Vorsitzenden Organisation & Recht
- d. dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des VfL „Wittekind“ e.V. im Sinne des § 26 des BGB steht nur dem geschäftsführenden Vorstand zu.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende allein oder jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

Den Gesamtvorstand bildet der geschäftsführende Vorstand,
der/die Jugendwart/in,
der/die Kassenwart/in,
die Frauenwartin,
die Abteilungsleiter/innen.

Der Vorstand ist berechtigt Mitarbeiter /innen zu berufen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben beschrieben und festgelegt sind.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und der Geschäftsordnung zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Ferner ist der Vorstand verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sicherzustellen. Er ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen und die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und Mitglieder verbindlich zu regeln.

Die Vereinsordnungen Sie sind den Vereinsmitgliedern durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntzumachen.

b. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. **Dem geschäftsführenden Vorstand** obliegt die Leitung des Vereins in finanzieller Hinsicht. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist ferner zuständig für die Anstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden ausüben.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zeitnah zu informieren.

3. **Der stv. Vorsitzende Finanzen** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er/Sie schlägt in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins vor und erarbeitet mit dem Geschäftsführer und dem/der Kassenwart/in den Entwurf des Haushaltsplans.

4. **Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin** ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung, Einhaltung der Gesetze, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er prüft die Abrechnungen auf Grund der Verträge oder Beschlüsse und erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins, soweit dieser nicht von den Abteilungen in eigener Verantwortung erledigt werden kann. Ferner ist er/sie für alle Versicherungs- und Sozialfragen zuständig. Er/Sie führt in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat und die spätestens in der nächsten Vorstandssitzung dem/der 1. Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen sind.

5. **Der/ Die Jugendwart/in** hat die Jugendlichen des Vereins zu betreuen. wird und vertritt den Verein beim Stadtjugendring bzw. anderer Organe der Jugendpflege. Er/Sie hat mit den Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen. Er /Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass vor der Jahreshauptversammlung in jeder Abteilung ein Jugendvertreter/eine Jugendvertreterin (Mindestalter 16 Jahre) dieser Sportart gewählt wird, der/die auf der Versammlung stimmberechtigt sind.

6. **Die Frauenwartin** hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen und der weiblichen Jugend wahrzunehmen.

7. **Die Abteilungsleiter/innen** sind für den geordneten Sportbetrieb entsprechend der Vereinsordnung in den Abteilungen verantwortlich. Ist eine Abteilung Teil einer Spielgemeinschaft ist er verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Vereinsmittel und die Wahrung der Interessen des Vereins und der Mitglieder innerhalb der Spielgemeinschaft.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Vereinssatzung vorzunehmen.

§ 18 Abteilungen

Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder ein gemeinsamer Spielbetrieb mit anderen Vereinen (Spielgemeinschaft) ist möglich. Das Innenverhältnis ist davon jedoch nicht betroffen.

Einzelheiten regelt die Vereinsordnung - Abteilungen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einer/m Vorsitzenden und 2 Beisitzern sowie Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Ehrenrat sollen möglichst alle Abteilungen vertreten sein.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegen ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
- e. Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer/innen (Wiederwahl jeweils nur für einen Kassenprüfer/Kassenprüferin zulässig) können unvermutet Kontrollen der Kasse vornehmen. Vor der Jahreshauptversammlung müssen die Kasse des Vereins und die der Abteilungen geprüft werden. Ein Bericht über diese Prüfung ist der Versammlung vorzulegen.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.

Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, auf Antrag durch Stimmzettel.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Versammlung 4 Wochen später erneut einzuberufen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es zu Gunsten des Sports in Wildeshausen zu verwenden hat.

§ 25 Ehrenordnung

A. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden alle Mitglieder, die Träger der goldenen Vereinsnadel sind, sofern das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Durch Beschluss des Vorstandes kann auch anderen Personen wegen besonderer Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

B. Verleihung der goldenen Vereinsnadel

1. 40-jährige Mitgliedschaft insgesamt im V.f.L. (Männer)
2. 30-jährige Mitgliedschaft insgesamt im V.f.L. (Frauen)
3. Auf Beschluss des Vorstandes an Mitglieder, die die silberne bereits erhalten haben, für besondere Verdienste (Mitarbeit).

C. Verleihung der silbernen Vereinsnadel

1. 25-jährige Mitgliedschaft im V.f.L. (Männer)
2. 20-jährige Mitgliedschaft im V.f.L. (Frauen)
3. 10-jährige Tätigkeit im Vorstand oder als Übungsleiter/in
4. 15 Jahre Mitarbeit in den Fachausschüssen
5. Auf Beschluss des Vorstandes

D. Anträge auf Nadel des LSV, des NFV oder NTB (DTB) nach deren Richtlinien.

E. Ehrenvorsitzender

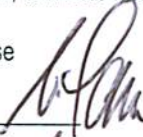
Der Vorstand kann die Jahreshauptversammlung bitten, einen ehemaligen Vereinsvorsitzenden/eine Vorsitzende aufgrund seiner/ihrer besonderen Verdienste um den Verein zum/zur Ehrenvorsitzenden zu wählen.

§ 26
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.


Wildeshausen, den 20.04.2012

gez. W. Sasse



Vorsitzender

gez. Jöckel



stv. Vorsitzende Finanzen

gez. E. Stolz



stv. Vorsitzender Organisation & Recht

gez. H. Schlüter



Geschäftsführer